

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 1 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Stand: 06.02.2018 (ergänzt 14.03.2018)

Verwendete Abkürzungen:

FNP -	Flächennutzungsplan	VVG -	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach
WKA -	Windkraftanlage(n)	EEG -	Erneuerbare Energien Gesetz
WEE -	Windenergieerlass	LRA -	Landratsamt
RP -	Regierungspräsidium Freiburg	UNB -	Untere Naturschutzbehörde beim LRA
LRA OG -	Landratsamt Ortenaukreis	BW -	Baden-Württemberg
LUBW -	Landesanstalt für Umwelt BW	GWP -	Generalwildwegeplan
BImSch -	Bundesimmissionsschutz (-Verfahren)	UVPG -	Umweltverträglichkeitsplanungsgesetz
BauGB -	Baugesetzbuch	FVA -	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Baden- Württemberg
LBO -	Landesbauordnung	FFH -	Flora-Fauna-Habitat
BFO -	Black Forest Observatory		
KIT -	Karlsruher Institut für Technologie		

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 2 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
1. Ministerien			
1.1 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		Keine Stellungnahme.	
1.2 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		Keine Stellungnahme.	
1.3 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Keine Stellungnahme.	
1.4 Ministerium für Ländlichen Raum		Keine Stellungnahme.	
2. Regierungspräsidium Freiburg (FR) / Stuttgart (S)			
2.1 Regierungspräsidium FR Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	11.09.2017	<u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> Es wird auf Ziffer I Nr. 1-3 der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB übermittelte Stellungnahme vom 23.04.2013 verwiesen. (Stn. vom 23.04.2013 - allgemeine Hinweise zur rechtlichen Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung; zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung; zur Beachtung weiterer Belange der Raumordnung und Landesplanung)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2.1 Regierungspräsidium FR Abt. 2 Wirtschaft, Raum- ordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		<p>Auf S. 6 der Begründung des vorliegenden Flächen- nutzungsplans wird ausgeführt, dass die als Satzung beschlossene aber noch nicht rechtswirksame Gesamt- fortschreibung des Regionalplans (im Gegensatz zur rechtswirksamen Fassung des Regionalplans RVSO 1995) keine Restriktionsflächen im Bereich von Such- räumen bzw. Konzentrationszonen (auch nicht im Be- reich der Suchräume WOL 13 und OWO 8) darstellt. Richtig ist, dass Grundlage der Planung des Teil- flächennutzungsplanes die rechtswirksame Fassung des Regionalplans und damit derzeit die Fassung RVSO 1995 ist. Die Flächennutzungsplanung muss die derzeit gültigen Ziele des Regionalplans zwingend be- rücksichtigen. Sofern diese Ziele nachträglich entfallen, muss die Begründung für den Ausschluss der Flächen gegebenenfalls ausgetauscht werden. Dies erfordert je- doch, sofern sich der Plan nicht ändert, keine erneute Offenlage.</p> <p>Es werden keine Bedenken bzgl. der Planung geäu- ßert. Das Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Anmerkungen zur konkreten Planung</u> Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer II der Stellungnahme vom 23.04.2013 verwiesen.</p> <p>(Stn. vom 23.04.2013 - Hinweise zur überlagernden Darstellung von Konzentrationszonen und land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie zum Windenergieer- lass)</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg teilt die Einschät- zung des Plangebers, dass der Windenergie mit den ausgewiesenen Flächen in substanzieller Weise Raum verschafft wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Be- gründung bezüglich des rechtswirksamen Regionalplan 2017 geändert. Die Ziele des rechtswirksamen Regional- plans sind im Teilflächennutzungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
2.2 Regierungspräsidium FR Abt. 5, Ref. 55 / Ref. 56 Naturschutz, Recht / Naturschutz + Landschaftspflege (gemeinsame Stellungnahme)	04.09.2017	<p>Bei allen drei geplanten Konzentrationszonen, insbesondere bei OWO 1 und OWO 2 ist ersichtlich, dass windkraftsensible Vogelarten betroffen sein können. Es ist möglich, dass detailliertere Untersuchungen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einzelne Arten, beispielsweise für den Rotmilan oder den Wespenbussard, belegen können. Auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. der Waldschnepfe ist möglich. Inwieweit diesem Umstand mit Vermeidungs- bzw. CEF- (continuous ecological functionality) Maßnahmen im Einzelfall begegnet werden kann, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht ausreichend prognostisch dargestellt und muss im Detail im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vertiefend geklärt werden. Unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse für eine Genehmigung sind aber nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.</p> <p>Bei allen drei Konzentrationszonen muss mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten gerechnet werden. Als Vermeidungsmaßnahme können dynamische Abschaltzeiten bei niedrigen, teilweise auch bei höheren Windgeschwindigkeiten notwendig werden, die Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Betrieb der geplanten Anlagen haben können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2.2 Regierungspräsidium FR Abt. 5, Ref. 55 / Ref. 56 Naturschutz, Recht / Naturschutz + Land- schaftspflege (gemeinsame Stellung- nahme)		<p>Alle drei geplanten Konzentrationszonen liegen zu 100 % innerhalb eines Verbundkorridors der Auerhuhnkategorie 2, die beiden letzten zudem in einem „Trittsteingebiet“ und weisen demnach ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential (Auerhuhn) auf. In jedem Fall ist bei der Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen mit einem hohen Bedarf an Flächen für Schadensbegrenzungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen. Die Anforderungen an die Lage der Flächen sind aufgrund der aktuellen Gefährdung des Auerhuhns ebenfalls sehr hoch.</p> <p>Aus der Sicht der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist anzumerken, dass es sich bei dem Höhenzug mit dem „Hohenlochen“ im Süden und dem „Burzbühl“ im Norden um einen bewaldeten Höhenrücken handelt, der bisher frei ist von baulichen Anlagen und auch von Forstwegen wenig durchschnitten wird.</p> <p>Die Anlagenstandorte werden auf dem Westweg liegen. Der Westweg muss daher viermal verlegt werden. Mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist zu rechnen.</p> <p>Zur Konzentrationszone WOL 12 (Am Pilfer) erfolgen keine weiteren Ausführungen, da für eine Anlage in dieser Zone bereits ein immissionsschutzrechtliches Verfahren anhängig ist, das nahezu abgeschlossen ist, und zu dem wir bereits Stellung genommen haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Blm-Sch-Verfahren in Abstimmung mit den Fachbehörden wie der FVA entsprechend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Blm-Sch-Verfahren entsprechend beachtet. Auf die Landschaftsbildanalyse mit Fotosimulation der Konzentrationszonen wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BlmSch-Verfahrens auch in Abstimmung mit dem Schwarzwaldverein entsprechend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.3 Regierungspräsidium FR Abt. 8, Ref. 82 Forstdirektion	17.07.2017	<p>Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Blm-Sch-Verfahren entsprechend beachtet. Auf die Darstellung der Suchkriterien in den Datenblätter bzw. der Konzentrationszonen in den Steckbriefen zum Umweltbericht wird verwiesen.</p>

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 6 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
2.4 Regierungspräsidium FR Abt. 9, Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	19.07.2017	Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.
		<u>Grundwasser</u> Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.
		<u>Bergbau</u> Gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.5 Regierungspräsidium FR Abt. 4, Ref. 47.1 Straßenwesen u. Verkehr	10.08.2017	Gegen den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.6 Regierungspräsidium S Abt. 4, Ref. 46.2 Landesluftfahrtbehörde	23.08.2017 (email)	Luftrechtliche Stellungnahme zu TFNP Windkraft bleibt erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 7 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2.6 Regierungspräsidium S Abt. 4, Ref. 46.2 Landesluftfahrtbehörde		<p>(St.N. vom 09.04.2017 durch Abt. 5, Ref 62 Luftverkehr) Hinweis auf Beschränkungen durch Bauschutzbereiche, insbesondere darauf, dass für Gebäude über 100 m, d.h. auch WKA, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung DFS.</p> <p>Hinweis darauf, dass bei Flugplätzen von einer Gefährdung grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestabstand von 400m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.</p> <p>Innerhalb der Suchräume befinden sich keine genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze, ebenso keine Modellflugplätze.</p> <p>Bei der Planung und Genehmigung von WKA sind auch die Belange des militärischen Flugbetriebes zu beachten. Eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr ist unumgänglich. Zuständig hierfür ist die Wehrbereichsverwaltung Süd.</p> <p>Auf die Beteiligung des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. wird verwiesen, da sich im Plangebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegler befinden.</p> <p>Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen der WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im BImSch-Genehmigungsverfahren entsprechend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde angehört .</p> <p>Der Deutsche Hängegleiterverband wurde am Verfahren beteiligt. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen, in der kein Hinweis vorgebracht wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 8 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch zu 2.6 Regierungspräsidium S Abt. 4, Ref. 46.2 Landesluftfahrtbehörde		(Stn. vom 09.04.2013 - Hinweise zu Kapitel 5.6.4.11 "Luftverkehrsrecht" und 5.6.4.12 "Militärische Belange" des Windenergieerlasses; Belange der Luftfahrt werden bei der Planung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten voraussichtlich nicht berührt.)	Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
2.7 Regierungspräsidium S Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme.	
3. Regierungspräsidium Karlsruhe Komp.zentrum		Keine Stellungnahme.	
4. Regionalverbände			
4.1 Regionalverband Südlicher Oberrhein	17.08.2017	Von den drei im Planentwurf verbliebenen "Konzentrationszonen" steht keine der Flächen mehr im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung. Hinweis darauf, dass am 08.12.2016 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Satzung beschlossen wurde. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan wurde am 26.06.2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend geändert.

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 9 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch zu 4.1 Regionalverband Südlicher Oberrhein		Entsprechend dem zweiten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie würden auch hier künftig keine regionalplanerischen Festlegungen (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) den dargestellten "Konzentrationszonen" entgegenstehen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich innerhalb der drei verbliebenen "Konzentrationszonen" ebenfalls Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Regionalplan-Entwurfs befinden (Nr. 17 – „Burzbühl / Hohenlochen“ sowie Nr. 32 – „Schondelhöhe“). Darüber hinausgehende regionale Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zwischenzeitlich entfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend geändert.
		Hinweis bezüglich der Interkommunalen Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden im Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens und des bereits angelaufenen BImSch-Verfahrens fand bereits mehrfach eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden statt.
4.2 Regionalverband Schwarzwald-Baar- Heuberg		Keine Stellungnahme.	
4.3 Regionalverband Nordschwarzwald	24.07.2017	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien (voraussichtlich am 11.10.2017).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	11.10.2017	Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am 11.10.2017 die Stellungnahme der Geschäftsstelle vom 24.07.2017 zum Teil-FNP Windenergie der Gemeinde Loßburg (gemeint wohl Wolfach-Oberwolfach) gebilligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
5. Landratsamt Ortenaukreis			
5.1 Landratsamt Baurechtsamt	05.09.2017	In der Begründung könnte unter Ziff. 3.3 der Inhalt der Stellungnahme des RVSO vom 17.08.2017 zur Aktualisierung herangezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend geändert.
		In der Begründung könnte unter Ziff. 3.4, Planvorbehalt Rotorüberschlag, über eine einfachere Formulierung nachgedacht werden, um Unklarheiten / Irritationen zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend geändert. Nach Abstimmung mit dem LRA Offenburg wird die Formulierung belassen.
		Hinweis zur Begründung, dass ein Widerspruch bezüglich des Tabu-Kriteriums der Auerhuhn Kat. 1-Flächen besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell geändert.
5.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz	31.08.2017	Die für den Ausschluss der Flächen herangezogenen Kriterien sind für uns nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Ergebnisse der Fachgutachten zur Avifauna, den Fledermäusen sowie den Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geben einen guten Überblick über die artenschutzrechtliche Situation in den drei Konzentrationszonen. Den Ergebnissen und Einschätzungen wird zugestimmt. Das aufgezeigte artenschutzrechtliche Konfliktpotential zeigt die zwingende Notwendigkeit einer vollumfänglichen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach den Vorgaben der LUBW.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 5.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz		<p>Alle drei Konzentrationszonen liegen innerhalb Flächen der Auerhuhn-Kategorie 2. Das Konfliktpotential für das Auerhuhn ist daher in allen drei Konzentrationszonen als hoch einzustufen. Eine abschließende Prüfung ist innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in Abstimmung mit der FVA durchzuführen.</p> <p>Das FFH-Gebiet "Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach" befindet sich in unterschiedlicher Entfernung zu den Konzentrationszonen OWO 1 und OWO 2 (320 - 930 m). Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen und der Errichtung von WEA ist nicht mit einer Betroffenheit der geschützten Arten oder Lebensraumtypen zu rechnen. Falls Eingriffe in Flächen innerhalb des FFH-Gebietes für Zuwegungs- oder Kabeltrassen erforderlich werden, ist gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BlmSch-Verfahrens auch in Abstimmung mit der FVA bzw. der UNB entsprechend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BlmSch-Verfahrens entsprechend geprüft.</p>
5.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	31.08.2017	<p>Grundwasserschutz / Wasserversorgung: nach Prüfung der angegebenen Flächen im offengelegten Teil-FNP "Windenergie" wurde festgestellt, dass lediglich ein Teil des Suchraums WOL 12 „Am Pilfer“ in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Wolfach-Kirnbach "Kohlerquellen" liegt.</p> <p>Wie in Kapitel 5.6.4.4 des Windenergieerlasses (WEE) Baden-Württemberg aufgeführt, gilt für Einzelanlagen folgendes: "In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind." Die Ausführungen des WEE sind bei der weiteren Betrachtung des Teil-FNP "Windenergie" zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BlmSch-Verfahrens entsprechend geprüft. Auf die Darstellung in den Steckbriefen zum Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Der Schutz der „Kohlerquellen“ wurde von der Stadt Wolfach im Rahmen der Anhörung zum BlmSch-Antrag gefordert und wird vom Antragsteller auch derzeit geprüft.</p>

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 12 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch zu 5.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz		Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Abwasserentsorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.4 Landratsamt Amt für Gewerbeaufsicht	31.08.2017	Keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.5 Landratsamt Straßenbauamt	31.08.2017	Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht. Mögliche Belange könnten zum Zeitpunkt einer Detailplanung folgen, wie z.B.: Erschließung / Transportwege und Leitungsverlegung / Nutzungsverträge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.
5.6 Landratsamt Gesundheitsamt	31.08.2017	Es bestehen keine Bedenken gegen das Verfahren, wenn die Standorte so gewählt werden, dass der Vorsorgeabstand von Siedlungsflächen eingehalten wird. Die VVG Wolfach-Oberwolfach wählt einen Abstand von 700 m von Konzentrationszonen zu allgemeinen Wohngebieten. Dies entspricht auch der Vorgabe des Windenergieerlasses.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.7 Landratsamt Stabstelle Tourismus		Keine Stellungnahme.	
5.8 Landratsamt Amt für Vermessung u. Flurneuordnung	31.08.2017	Untere Vermessungsbehörde Zum Teilflächennutzungsplan bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Flurneuordnungsbehörde Durch die Planung von Windenergieanlagen am Standort OWO 1, OWO 2 und WOL 12 sind insg. drei Flurneuordnungsverfahren (SBZ Hausach, SBZ Gutach und SBZ Oberwolfach) betroffen. Es wird um Beteiligung bei der weiteren Planung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
5.9 Landratsamt Amt für Landwirtschaft	31.07.2017	Da keine parzellenscharfe Darstellung der Suchräume vorliegt, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die erforderlichen Schutzabstände aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber landwirtschaftlichen Aussiedlungsbetrieben mit Wohnen im Außenbereich eingehalten werden. Hinweis auf Einhaltung des Abstands von 400 m aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber landwirtschaftlichen Aussiedlungsgehöften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BlmSch-Verfahrens entsprechend geprüft. Der Vorsorge-Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abstand von 400 m wird zu jedem Gehöft eingehalten.
5.10 Landratsamt Amt für Waldwirtschaft, Wolfach	31.08.2017	Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüfkriterien Artenschutz (Auerhuhn Priorität II) und Waldfunktionen bzw. Bodenschutzwald sind auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 17.07.2017, der wir uns vollinhaltlich anschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BlmSch-Verfahrens entsprechend geprüft. Auf die Darstellung in den Datenblättern bzw. in den Steckbriefen zum Umweltbericht wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Abwägung (Nummer 2.3) wird verwiesen.
6. Naturschutzbeauftragte Frau Braun		Keine Stellungnahme.	
7. Landratsamt Rottweil	22.08.2017	<u>Naturschutzbehörde:</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. <u>Gewerbeaufsichtsamt:</u> Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Teilflächennutzungsplan. Die Entfernungen zum Landkreis Rottweil sind derart groß, dass eine relevante Lärmbeeinträchtigung nicht befürchtet wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 14 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch zu 7. Landratsamt Rottweil		<u>Forstamt:</u> Die Planung betrifft keine Waldflächen im Landkreis Rottweil. Forstliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde des Landkreises Rottweil nicht zu vertreten. <u>Umweltschutzamt:</u> Gegen die vorliegende Planung werden seitens der Unteren Wasserbehörde – Umweltschutzamt – mangels Betroffenheit, keine Einwendungen erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8. Landratsamt Freudenstadt	23.08.2017	Keine weiteren Anregungen oder Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9. Black Forest Observatory		Keine Stellungnahme.	
10. Forstliche Versuchsanstalt Abt. Wildtierökologie	21.07.2017	Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Planungsgrundlage „Auerhuhn und Windkraft 2012“. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt. Zu WOL 12 „Am Pilfer“: Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb eines Verbindungskorridors der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“. Am östlichen Rande der Konzentrationsfläche schließt direkt eine Verbundkorridor der Windkraftkategorie 1 „Ausschluss“ an. Östlich der Konzentrationszone befindet sich in ca. 450 m Entfernung ein Trittsteingebiet. Der Bau einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone WOL 12 „Am Pilfer“ lässt eine Betroffenheit des Auerhuhns erwarten, welche in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren gesondert betrachtet werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit der FVA entsprechend geprüft.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 10. Forstliche Versuchsanstalt Abt. Wildtierökologie		<p>Zu OWO 1 „Hohenlochen/Kreuzbühl“: Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb eines Verbindungskorridors der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“. Im Gebiet um die Kuppe des „Hohenlochen“ befindet sich zudem ein Trittsteingebiet. Der Bau einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone OWO 1 „Hohenlochen/ Kreuzbühl“ lässt eine Betroffenheit des Auerhuhns erwarten, welche in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren gesondert betrachtet werden sollte.</p> <p>Zu OWO 2 „Burzbühl“: Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb eines Verbindungskorridors der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“. Gleichzeitig überschneidet die Konzentrationsfläche ein Trittsteingebiet. Der Bau einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone OWO 2 „Burzbühl“ lässt eine Betroffenheit des Auerhuhns erwarten, welche in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren gesondert betrachtet werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit der FVA entsprechend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit der FVA entsprechend geprüft.</p>
11. Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	18.07.2017	Die Belange des Naturparks werden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen. Daher wird auf eine eigene Stellungnahme verzichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstl. d. Bundeswehr		Keine Stellungnahme.	
13. Deutsche Flugsicherung DSF	07.08.2017	Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
14. Bundesnetzagentur, Ref. Richtfunk, Berlin	12.07.2017	Hinweis auf Betreiber von Richtfunkstrecken privater Betreiber im Planungsgebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.
15. Präsidium Technik der Polizei, Abt. 3, Ref. 32	18.07.2017	Hinweis, dass BOS-Richtfunkverbindungen durch die Planungsgebiete WOL 12 und OWO 1 hindurch bzw. in geringen Abstand vorbei verlaufen. Das Planungsgebiet OWO 2 ist nicht betroffen. Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone OWO 1 weist einen Abstand von mind. 190 m zur Richtfunkstrecke auf. Die Konzentrationszone WOL 12 wird im östlichen Bereich von der Richtfunkstrecke durchlaufen. Im BImSch-Verfahren werden die Richtfunkstrecken in Abstimmung mit dem Präsidium Technik der Polizei beachtet.
16. Südwestrundfunk	14.07.2017	Die gesetzliche Aufgabe der Richtfunkversorgung wird durch das Vorhaben derzeit nicht direkt berührt. Es sind keine Richtfunkstrecken des SWR betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17. Deutscher Wetterdienst	03.08.2017	Durch die Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18. IHK Südl. Oberrhein	07.09.2017	Frage, ob mit einer Größenordnung von acht Anlagen die VVG den notwendigen substanziellen Beitrag leisten kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob der substanzielle Beitrag erfüllt ist, obliegt der Genehmigungsbehörde. Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit Schreiben vom 11.09.2017 die Einschätzung der Plangeber, dass der Windenergie mit den ausgewiesenen Flächen in substanzieller Weise Raum verschafft wird.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 18. IHK Südl. Oberrhein		<p>Auch im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Wegfall von OWO 8 würde es jedoch bedauert werden, wenn nicht wenigstens die beiden (restriktionsarmen) Eignungsflächen WOL 8 und OWO 7, bei denen mit einem besonders hohen Windertrag zu rechnen ist und gleichzeitig bei der Landschaftsbildbewertung laut Planentwurf nur von einer geringen bzw. geringen bis mittleren Beeinträchtigung ausgegangen werden kann, in der weiteren Auswahl belassen würden.</p> <p>Anregung, dass eine Bewertungskombination aus mittlerer Windgeschwindigkeit mit anteiliger Fläche die Nachvollziehbarkeit sowie die mögliche Konsistenz der Bewertungen im Vergleich zueinander deutlich erhöhen würde. Die Bewertungen in den Steckbriefen sind derzeit „gegeneinander“ nicht durchgängig konsistent. Zudem dürfte bei WOL 12 eine Überbewertung der Windhöflichkeit geschehen sein, da hier ggf. die noch nicht reduzierte Fläche bewertet worden ist („z.T. 6,75 ...“ dürfte nicht zutreffen). WOL 8 hingegen wird mit „gelb“ unterbewertet. Dies trifft bspw. auch für WOL 13 oder OWO 7 zu.</p> <p>Es fehlt jegliche Erwähnung bzw. gar explizite Bewertung potenziell möglicher interkommunaler Zusammenarbeit, d.h. der gemeinsamen Nutzung von Flächen innerhalb der VVG, wie auch mit Planungsträgern außerhalb der VVG nach aktuellem Stand.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Suchräume WOL 8 und OWO 7 wurden aufgrund der in der Fotosimulation dargestellten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von den Gemeinden der VVG als Konzentrationszonen nicht ausgewiesen. Zudem eignet sich die Fläche OWO 7 aufgrund der geringen Breite nur bedingt für den Bau von Windkraftanlagen. Auf die Gesamtabwägung der Suchräume wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgenommene Bewertung der Windhöflichkeit entspricht der gängigen Praxis und wurde bislang von keiner Behörde angezweifelt. Die Bewertung erfolgte für alle Suchräume durchgängig gleichbleibend. Bei WOL 12 fand keine Überbewertung statt. Es wurde die reduzierte Fläche bewertet. Diese weist in Teilbereichen einen Wert von 6,5 bis 6,75 m/s auf. Aufgrund der 3-stufigen Skala wurden nur die zwei besten Flächen WOL 1 und OWO 1 mit "grün" bewertet. Um diese beiden Flächen hervorzuheben wurden die übrigen Flächen mit "gelb" bzw. "orange" bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit wird unter dem Punkt "angrenzende Suchräume" bzw. "betroffene Gemeinden" der Begründung hingewiesen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 18. IHK Südl. Oberrhein		Es wird angeregt, bei den beigefügten Fotosimulationen noch zu ergänzen, wenn auch Anlagen aus anderen Suchräumen zu sehen sind, um eine objektive Bewertung zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fotosimulationen werden jeweils nur für den betroffenen Suchraum erstellt. Es sind daher keine Anlagen aus anderen Suchräumen zu sehen sofern diese noch nicht vorhanden sind. Bei WOL 12 sind die Anlagen auf Hornberger Gemarkung dargestellt.
		Hinsichtlich der erforderlichen Übereinstimmung mit den Vorgaben des Regionalplanes wird angeregt, hier 2 Bewertungsschritte vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Vorgaben des Regionalplans wird in der Begründung hingewiesen. Die VVG hat eine eigene Planungsmethodik, die in manchen Punkten der Methodik des Regionalplans ähnelt.
		Zudem wird angeregt, auch in den Steckbriefen die jeweilige Größenordnung zu realisierender Anlagen mit anzugeben, um den Standort aus Sicht der Windkraftnutzung (Wirtschaftlichkeit etc.) besser einschätzen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Anlagenzahl kann auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Eine Angabe der möglichen Anzahl kann zu Irritationen führen, da die Anzahl der WKAs abhängig von der gewählten Anlage und dem konkreten Standort ist.
		Was bedeutet eine Null in den Bewertungskästchen?	In der Zusammenfassung der Datenblätter ist die Bewertungsmatrix genau erklärt. Es ist keine 0 gemeint, sondern ein o. Dieses Symbol bedeutet weder gut noch schlecht, sondern "mittel".
		Hinsichtlich des Regionalplanes wird angeregt, den Planunterlagen grundsätzlich den aktuellen Offenlageentwurf zugrunde zu legen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Beschluss der Gemeinden der VVG fand vor dem Offenlage-Beschluss des RVSO statt. Somit lag der aktuelle Offenlageentwurf noch nicht vor. Die Begründung wird entsprechend geändert.
		Hinsichtlich des Ausschlusses „zu kleiner Flächen“ bleibt offen, für welche der Flächen dieses Kriterium zur Anwendung kam. Es wird angeregt, die hiermit vorgenommenen Flächenausschlüsse nachvollziehbar „herzuleiten“, d.h. dies auch zeichnerisch darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht findet eine Übersicht über die Ausschlusskriterien beim Überarbeitungsprozess mit einer detaillierten Herleitung statt.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 18. IHK Südl. Oberrhein		<p>In den Fotomontagen ist mehrmals nur eine Anlage zu sehen – dies würde, wenn es in der Eignungsfläche dabeibleibt und nicht andere Anlagen aus dem Blickwinkel nur nicht sichtbar sind, dem in 5.8 dargelegten und auch von der IHK befürworteten Konzentrationsprinzip widersprechen. Würden OWO 10/ WOL 2b nicht bereits aus diesem Grund entfallen?</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet: Hinsichtlich der Herausnahme einer Teilfläche von WOL 8 sowie WOL 9 wird angeregt, dies noch näher zu begründen (s. 6.1 der Begründung). Müsste nicht auf eine nicht mögliche Zonierung abgestellt werden?</p> <p>Hinsichtlich der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. gemeinsamen Windenergienutzung wird angeregt, diese in einem eigenen Kapitel innerhalb der Begründung auszuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Suchräume WOL 2a, WOL 2b, OWO 9 und OWO 10 werden aufgrund der räumlichen Nähe als eine Einheit gesehen. Das Bündelungsprinzip ist dadurch erfüllt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegte Begründung ("Auf Nachfrage wurde von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt für die Suchräume WOL 8 (Teilfläche) und WOL 9 keine Befreiung im BImSch-Verfahren in Aussicht gestellt") ist völlig ausreichend. Die Gemeinden der VVG haben sich entschieden, dieser Aussage zu folgen und kein weiteres Verfahren anzustreben. Eine Zonierung ist nur mit Zustimmung der UNB möglich und daher unwahrscheinlich, da dem "einfacheren Verfahren" (eine Befreiung) nicht zugestimmt wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die interkommunale Abstimmung wird in der Begründung in einem eigenen Kapitel (2.4) behandelt.</p>
19. bnNetze GmbH	14.07.2017	<p>Keine Einwendungen. Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Es wird auf die Stellungnahme der badenova AG & Co.KG vom 26.03.2013 verwiesen.</p> <p>(Stn. 26.03.2013 - Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung liegen keine Bedenken und Anregungen vor. Es wird um eine weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 20 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
20. Netze BW GmbH	19.07.2017	Keine Bedenken oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21. Netze Mittelbaden GmbH	13.07.2017	Keine Anregungen oder Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22. SÜWAG Energie AG		Keine Stellungnahme.	
23. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	19.07.2017 (email)	Verweis auf Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Die Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind im Vorhaben nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Punkt 12 wird verwiesen (vom Bundesamt für Infrastruktur liegt keine Stellungnahme vor).
24. Geb. Heinzelmann GmbH		Keine Stellungnahme.	
25. Kraftwärmanlagen GmbH		Keine Stellungnahme.	
26. terranets bw GmbH	12.07.2017	Leitungen und Anlagen des Unternehmens sind von den ausgewiesenen Flächen für Windkraftplanungen weiterhin nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27. TransnetBW GbmH	01.08.2017	Keine Bedenken und Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28. Deutsche Telekom Technik GmbH	07.08.2017	Im Plangebiet der Konzentrationszonen WOL 12, OWO 1 und OWO 2 befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
29. Schwarzwaldverein	24.08.2017	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum es nach der Beurteilung der Landschaft im Bereich „Hohenlochen / Burzbühl“ möglich sein wird, Windkraftanlagen zu errichten. Diese Höhenrücken unterscheiden sich nur unwesentlich von anderen Bergrücken des FNP-Gebiets, die nunmehr vor Beeinträchtigung geschützt sind. Insofern ist nicht klar, warum genau diese Bereiche nicht konsequent geschützt werden. Hier sehen wir einen Bruch in der Argumentation und in der Beurteilung des Landschaftsbildes.</p> <p>Der Schwarzwaldverein macht darauf aufmerksam, dass entlang der lang gestreckten Konzentrationszone „Burzbühl / Hohenlochen“ der Westweg verläuft und durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen erhebliche Einbußen erleben könnte. Es handelt sich um den bedeutendsten Fernwanderweg des Schwarzwaldes, der vielbegangen und `das Rückgrat des Schwarzwaldtourismus´ ist. Durch den Ausbau der Wege, durch die Planierung und Rodung der Standorte, durch Schattenwurf und den Anlagenlärm entstehen für die Westweg-Wanderer erhebliche Störungen des jetzt noch möglichen, ruhigen Naturgenusses. Der Weg verliert durch die Baumaßnahmen seine naturnahe Ursprünglichkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich „Hohenlochen / Burzbühl“ ist auch beim RVSO als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen ausgewiesen. Aus Gründen des Überlastungsschutzes soll nur eine Talseite mit Windkraftanlagen bebaut werden, weshalb auf die Ausweisung der Konzentrationszonen im Bereich „Katzenkopf / Landeck“ verzichtet wurde. Gleichzeitig ist im Bereich „Hohenlochen / Burzbühl“ eine interkommunale Entwicklung mit den Nachbargemeinden wie Hausach (entsprechend den Anregungen vom WEE und den Behörden) möglich. Es fand eine Abwägung verschiedener Standorte statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Westweg (bzw. der Punkt Erholung) war Teil des Abwägungsverfahrens der Gemeinden der VVG. Im Rahmen der weiteren konkreten Planung wie dem BlmSch-Antrag findet eine Abstimmung mit den Betroffenen statt, d.h. bzgl. der Belange des Westwegs auch mit dem Schwarzwaldverein.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 29. Schwarzwaldverein		<p>Auf Hausacher Seite wird aktuell ein Windpark "Hohenlochen" geplant. Vier Anlagen sollen nach aktuellen Plänen zwischen „Hohenlochen“ und „Burzbühl“ entstehen. Der Schwarzwaldverein ist nun der Ansicht, dass durch die Konzentrationszonen auf Oberwolfacher Seite nur ermöglicht wird, weitere Anlagen zu den vier geplanten hinzuzustellen, sodass eine landschaftlich sehr nachteilige Anlagenreihung entstehen könnte. Besonders aus dem Nahbereich wirken solche bandartige Anlagen-Riegel mit den sich drehenden Rotoren, die sich optisch noch zusätzlich in den Vordergrund drängen, wie eine bedrohliche Mauer. Das ist den damit konfrontierten Talbewohnern nicht zumutbar.</p> <p>Daher lehnt der Schwarzwaldverein zumindest die über den „Burzbühl“ nach Norden hinausreichenden Teil (Bereich Hirzwasen) der Konzentrationszone ab. Auch den östlich des „Hohenlochen“ gelegenen Bereich der Konzentrationszone (Kirchberg) sehen wir sehr kritisch, da dieser Bereich im Windschatten des vorgelagerten „Hohenlochen“ liegt und daher sich nur mäßig eignet. Es sollte gestrichen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich Hohenlochen / Burzbühl ist eine interkommunale Entwicklung mit den Nachbargemeinden wie Hausach (entsprechend den Anregungen vom WEE und den Behörden) möglich. Es wird stets auf die Möglichkeit einer Bündelung der Windkraftanlagen geachtet, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Anwohner so gering wie möglich zu halten. Durch die Bündelung auf einer Talseite, bleibt die andere Talseite frei von Windkraftanlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden der VVG haben sich entsprechend dem Abwägungsvorschlag für diese Konzentrationszonen entschieden. Die Größe ergibt sich aus der durchgängig angewendeten Planungsmethodik.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 29. Schwarzwaldverein		Die möglichen Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen machen erhebliche Eingriffe an den Standorten selbst und bei den Zuwegungen, z.T. recht weit entfernt erforderlich. Diese Eingriffe müssen bereits auf dem Niveau des Flächennutzungsplans geprüft werden. Dazu werfen wir die Frage auf, ob die Ausweisung der Konzentrationszonen ausreicht, auch wenn maßgebliche Teile der Windkraftprojekte (z.B. Erschließung) außerhalb dieser Zonen stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung ist in Abstimmung mit den Behörden erst im Rahmen des BImSch-Verfahrens bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu untersuchen. Auf Ebene des FNP steht der genaue Anlagenstandort noch nicht fest, weshalb die konkreten Eingriffe noch nicht geprüft werden können. Das Amt für Waldwirtschaft, Ortenaukreis, gab im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eine erste Einschätzung über die Möglichkeit der Erschließung ab. Diese ist in den Abwägungsprozess mit eingeflossen.
30. Landesnaturschutzverband		Keine Stellungnahme.	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
31. BLHV Bezirksstelle Achern	23.08.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist die Grundstückeigentümer der betroffenen Standorte im gesamten Verfahren mit einzubeziehen. Das bedeutet, dass die Belange und Bedenken stets mit einfließen können. Die Belange gehen von der Inanspruchnahme des Bodens, Zuwegung, Quellsicherung, Betretungsrecht für den Betreiber usw. aus. Es wird auch für äußerst wichtig gehalten, dass die Betreiber für den Rückbau aber auch für alle weiteren bestehenden Risiken (Quellschutz der Eigenwasserversorgungen der Einzelhöfe!) entsprechende Sicherheiten vorweisen müssen, damit bei einem Ausfall keine Kosten beim Grundstückseigentümer hängen bleiben. Insbesondere die Trinkwasserversorgung der Einzelhöfe ist ein wichtiges Gut. Sollte durch die Baumaßnahme eine Verschlechterung der Wasserqualität oder einen Minderung der Quellschüttung verursacht werden, so ist der Betreiber unbedingt voll Schadenersatz pflichtig zu machen. Der Betreiber ist in jedem Fall in die Nachweispflicht zu nehmen, dass seinen Maßnahmen nicht Versucher sind. Es kann nicht sein, dass die Quellbesitzer in der Nachweispflicht sind!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft. Bezüglich der Quellen wurden von Seiten der Fachbehörden, wie dem Amt für Wasserwirtschaft beim LRA Offenburg keine Bedenken vorgebracht.
32. BUND Südl. Oberrhein		Keine Stellungnahme.	
33. NABU Südbaden		Keine Stellungnahme.	
34. AG Fledermausschutz		Keine Stellungnahme.	
35. Deutscher Hängegleiterverband		Keine Stellungnahme.	
36. Bundesverband Windenergie		Keine Stellungnahme.	
37. VVG Zell a.H.		Keine Stellungnahme.	

VVG Wolfach - Oberwolfach - Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

- 25 -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist: 10.07.2017 – 23.08.2017)

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
38. VVG Hausach-Gutach	21.08.2017	Keine Einwendungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
39. GVV Oberes Renchtal	21.07.2017	Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40. Stadt Hausach	20.07.2017	Keine Einwendungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
41. Gemeinde Gutach	11.08.2017	Keine Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
42. Stadt Hornberg	28.07.2017	Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43a. Stadt Schiltach	26.07.2017	Keine Anregungen oder Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43b. Gemeinde Schenkenzell	04.08.2017	Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
44. VVG Schramberg	07.08.2017	Keine Einwendungen oder Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
45. VVG Freundenstadt	23.08.2017	Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
46. Syna GmbH	05.07.2017	Keine Stellungnahme, da Versorgungsgebiet nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit i.R.d. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frist 10.07.-23.08.2017)

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
1. Bürgerinitiative	06.08.2017	<p>Bedenken bzgl. mangelhafter Bürgerbeteiligung, öffentliche Sitzungen dienten nur der Informationsbeschaffung, nicht der inhaltlichen Äußerungen der Öffentlichkeit.</p> <p>Hinweis, dass in der angrenzenden Gemeinde Hausach zu keinem Zeitpunkt eine Infoveranstaltung bzw. eine Bürgerbeteiligung stattfand.</p> <p>Hinweis auf eine beachtliche Verletzung der Vorschriften des BauGB, da es eine inhaltliche Erörterung, welche die Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig ernst genommen hätte, nicht gegeben hat.</p> <p>Bedenken bzgl. zu geringer Vorsorgeabstände. Die Abstandsbewertungen beziehen sich auf einen wesentlich kleineren Anlagentyp E82. Nach derzeitigem Planungsstand will die Badenova Anlagen des Typs E141 errichten. Für diese Großwindanlagen existieren bis heute keine Erfahrungswerte sowie keine Berechnungen mit Abstandsempfehlungen. Selbst der RVSO empfiehlt beim Bau ab drei E 82 Anlagen einen Vorsorgeabstand von 550 m im Außenbereich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es fand eine Bürgerbeteiligung weit über das erforderliche Maß des BauGB statt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen bereits vor der Offenlage im Internet verfügbar waren und sich jeder Bürger so informieren konnte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bürgerbeteiligung zu den Flächen der VVG Wolfach-Oberwolfach muss in den betroffenen Gemeinden, jedoch nicht in den Nachbargemeinden erfolgen. Die Stadt Hausach wurde im Rahmen des FNP-Verfahrens informiert und angehört.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es fand eine Bürgerbeteiligung weit über das erforderliche Maß des BauGB statt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen bereits vor der Offenlage im Internet verfügbar waren und sich jeder Bürger so informieren konnte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Referenzanlage dient die ENERCON E 82, die eine allgemein anerkannte Anlage darstellt und zum Zeitpunkt der Planaufstellung endvermessen war. Die konkreten Abstände ergeben sich, wie in der Begründung dargelegt, aus den sich aus der konkret gewählten Anlage ergebenden Abständen zu den jeweiligen Nutzungen entsprechend der TA Lärm.</p> <p>Sollten im BImSch-Verfahren andere Anlagen errichtet werden, so müssen diese Lärmwerte für die Bemessung herangezogen werden. Daraus ergibt sich dann der Abstand, der allerdings nicht unter dem im TFNP dargestellten Vorsorgeabstand von 400 m im Außenbereich wohnen liegen darf. Diese Vorgehensweise wurde mit den Fachbehörden bzw. der Genehmigungsbehörde abgestimmt.</p>

Bürger/in	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 1. Bürger- initiative		<p>Bedenken bzgl. bisher angewandten Messmethoden, bei denen weder die Topographie noch die meteorologischen Bedingungen berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis, dass es unabdingbar ist, zum FNP zusätzlich einen Bebauungsplan, welcher die Festlegung größerer Mindestabstände, einer Maximalhöhe der Windkraftanlagen und die genaue Anzahl der Anlagen vorsieht, aufzustellen.</p> <p>Bedenken bzgl. Befeuerung (Blinkleuchten) und Flugwarnbeleuchtung, dadurch erhebliche Belästigung. Hinweis, dass dieser Aspekt keine Beachtung im FNP findet. Forderung, dass ein Sachverständigengutachten zu den Beeinträchtigungen durch optische Einwirkungen einzuholen ist.</p> <p>Bedenken bzgl. des Landschaftsbildes. Hinweis, dass die vorgesehenen neue Wegebaumaßnahmen für eine Zerschneidung des bisher unberührten, intakten Bergrückens sorgen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Schallausbreitung im Rahmen des FNP-Verfahrens nur vereinfacht betrachtet werden kann. Eine weitergehende Betrachtung auch hinsichtlich Windverhältnisse und der Topographie kann erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Daher können sich im BImSch-Verfahren auch entsprechend der konkreten Anlage bei höheren Lärmwerten größere Abstände ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Errichtung eines WKA ist ein B-Plan nicht zwingend erforderlich. Die Belange können auch in einem BImSch-Verfahren vertiefend geprüft werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Befeuerung kann erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen eines BImSch-Genehmigungsverfahrens überprüft werden.</p> <p>Sofern Gefährdungspotential erkennbar wird, werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechende Sicherheitsauflagen ausgesprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landschaftsbild wurde im Rahmen des FNP-Verfahrens durch eine Landschaftsbildanalyse und Fotosimulationen behandelt und ist damit Teil der Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgutbetrachtung), die gemäß Windenergieerlass in die Gesamtabwägung (auch einschl. Windhöflichkeit) einfließt.</p> <p>Die Vorgehensweise und Vertiefung der Landschaftsbildanalyse wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (Einschätzungsprärogative).</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 1. Bürger- initiative		Hinweis, dass die vorliegenden Fotosimulationen nicht die tatsächlichen, sondern beispielhafte Standorte zeigen und keineswegs die zu erwartenden Sichtbeeinträchtigungen für verschiedene Anwesen wiedergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählten Standorte der WEA bei der Fotosimulation stellen eine bestmögliche Nutzung des Suchraums für Kriterien wie Abhängigkeit von der Topografie dar. Der konkrete Anlagenstandort liegt erst im Rahmen des BlmSch-Verfahrens vor. Die Visualisierung über Fotosimulationen erfolgt von markanten Standorten im Bereich von Siedlungen bzw. stark von der Bevölkerung frequentierten Bereichen aus über die Vorgabe einer Sichtbarkeitsentfernung. Es ist nicht möglich und angemessen für jedes Anwesen eine Fotosimulation zu erstellen.
		Hinweis, dass die Visualisierungen mittels wesentlich kleinerer WKAs (E 82) erstellt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Fotomontagen wurde als geplante Windenergieanlage der Typ E 115 vom Hersteller Enercon mit einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Nabenhöhe von 149,0 m verwendet. Dies ist in der Landschaftsbildbewertung auf S. 23 beschrieben.
		Hinweis, dass für eine sachgemäße Visualisierung und daraus resultierenden Landschaftsbildbewertung, sämtliche umliegende betroffene Standorte mit einbezogen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählten Standorte der WEA bei der Fotosimulation stellen eine bestmögliche Nutzung des Suchraums für Kriterien wie Abhängigkeit von der Topografie dar. Der konkrete Anlagenstandort liegt erst im Rahmen des BlmSch-Verfahrens vor. Die Einbeziehung möglicher, noch nicht von der jeweiligen VVG beschlossener Konzentrationszonen, stellt keine realistische Planungsmethodik dar. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde daher darauf verzichtet. Die Visualisierung über Fotosimulationen erfolgt von markanten Standorten im Bereich von Siedlungen bzw. stark von der Bevölkerung frequentierten Bereichen aus über die Vorgabe einer Sichtbarkeitsentfernung.
		Hinweis, dass die kritisierten Punkte für eine aussagefähige Landschaftsbildbewertung nachzuarbeiten sind, und dass das Gebiet neu zu bewerten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Notwendigkeit, das Gebiet neu zu bewerten. Die Landschaftsbildbewertung ist aussagefähig genug. Von Seiten der zuständigen Behörden wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Im Rahmen des BlmSch-Verfahrens werden weitere Fotosimulationen erstellt, die eine vertiefende Beurteilung ermöglichen.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 1. Bürger- initiative		<p>Bedenken bzgl. Beeinträchtigung Westweg durch Lautstärke, Schattenschlag, optische Bedrängung, Eisabwurf und Sperrung. Hinweis, dass durch den Anlagenbau ein Verlust der Zertifizierung des Westwegs wahrscheinlich ist.</p> <p>Hinweis, dass der Westweg bei der Entscheidung für die Ausweisung der Konzentrationszonen nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Bedenken bzgl. Zuwegung, besonders der Zuwegungsabschnitt „Hirzwasen – Ruhgutsch“: auf einer Länge von 2,5 km muss ein neuer Weg zur Erreichung der Standorte gebaut werden, was in den bisher vorgelegten Unterlagen verschwiegen wird. In der Abwägung ist man bei der Festlegung der Konzentrationszonen von geringen Natureingriffen ausgegangen, die nicht der Realität entsprechen.</p> <p>Bedenken bzgl. großflächiger Abholzung des Waldes. Dadurch entstehen großflächig offene Wald-ränder, die Angriffsflächen für Sturm, Käfer und Sonnenbrand sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt keine belegbaren Hinweise, dass der Westweg durch den Bau der vier Windkraftanlagen am „Hohenlochen / Burzbühl“ die Zertifizierung verliert. Im Rahmen der weiteren konkreten Planung findet eine Abstimmung mit den Betroffenen statt, d.h. bzgl. der Belange des Westwegs auch mit dem Schwarzwaldverein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Westweg ist mit dem Punkt "Erholung" in den Abwägungsprozess eingeflossen. Auf die Darstellung in den Datenblättern bzw. der Zusammenfassung wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung der Zuwegung ist nicht Teil der FNP-Verfahrens. Der Flächenverbrauch durch die Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig und kann daher erst im BlmSch-Verfahren geprüft werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des BlmSch-Verfahrens ökologische Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Beeinträchtigung festgesetzt werden, sowie ein forstrechtlicher Ausgleich stattfindet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verhältnis von Flächenbedarf zu produzierter Strommenge ist bei Windkraftanlagen im Vergleich zu anderen Energiegewinnungsformen als sehr günstig anzusehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des BlmSch-Verfahrens ökologische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, sowie ein forstrechtlicher Ausgleich stattfindet.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Waldeigentümer i.d.R. für den entstandenen Verlust entschädigt wird.</p> <p>Entsprechende erhebliche Beeinträchtigungen durch Sturm, Käfer und Sonnenbrand sind nicht bekannt.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 1. Bürger- initiative		Hinweis, dass ein Wegneubau durch die zahlreich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope unzulässig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung ist nicht Teil der FNP-Verfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des BImSch-Verfahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, sowie ein forstrechtlicher Ausgleich stattfindet. Sollte ein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop erfolgen, so ist dafür ein Ausgleich zu erbringen.
		Hinweis, dass der „Ebenackerbrunnen“ und der „Eckertsbrunnen“ aufzunehmen und über eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu sichern sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.
		Hinweis, dass der Zustand sämtlicher Gebäude, die nahe an der Einbacherstraße stehen, vorher aufzunehmen ist, wenn Transporte über das Einbachtal erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des BImSch-Verfahrens entsprechend geprüft.
		Hinweis, dass die Zuwegungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Auswirkungen bei der Festlegung der Konzentrationszonen nicht bedacht und abgeprüft wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Waldwirtschaft, Ortenaukreis, gab im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eine erste Einschätzung über die Möglichkeit der Erschließung ab. Diese ist in den Abwägungsprozess mit eingeflossen.
		Bedenken bzgl. Denkmalschutz: sämtliche Objekte des Denkmalschutzes in der angrenzenden Gemarkung Einbach wurden nicht berücksichtigt bzw. dokumentiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist gängige Praxis, nur die Objekte zu berücksichtigen, die auf der Gemarkung liegen, die der FNP umfasst. Vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen wurden keine zu berücksichtigten Objekte außerhalb der Gemarkung der VVG Wolfach - Oberwolfach genannt.
		Hinweis, dass Kulturdenkmäler in landschaftlich exponierter Lage einen besonderen Schutz genießen. Hinweis, dass dies nicht berücksichtigt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden alle Kulturdenkmäler berücksichtigt, die vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen genannt wurden. Zusätzlich wurden die touristischen Aussichtspunkte nach Angaben des Landratsamtes, Amt für Umweltschutz, im Rahmen der Beurteilung des Landschaftsbildes (Landschaftsbildanalyse) berücksichtigt.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 1. Bürger- initiative		<p>Hinweis, dass zur abschließenden Bewertung von Immissionen durch Lärm dementsprechend ein Schallschutzgutachten für jedes Baudenkmal im Einbachtal erstellt werden sollte.</p> <p>Hinweis, dass alle Biotope aufzunehmen und in Karten zusammen mit den Standorten und Zuwegungen darzustellen sind.</p> <p>Bedenken bzgl. Bodenschutz- und Erholungswald und Beeinträchtigung von Kleinklima, Verlauf des Niederschlagswassers, Abwertung der gesamten Waldstruktur, Erosionsgefahr und Verlust der ursprünglichen Schutzfunktionen des Waldes. Hinweis, dass die massiven Eingriffe mit weitreichenden negativen Auswirkungen in der Planung nicht berücksichtigt wurden und in die Planunterlagen einzuarbeiten sind.</p> <p>Hinweis, dass der „Hohenlochen“ aus naturschutzrechtlicher Sicht und als Erholungsgebiet neu zu bewerten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit von Schallschutzgutachten sind auf Ebene des BImSch-Verfahrens zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Betroffenheit von Biotopen sowie die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Ausführungen des WEE im Rahmen des BImSch-Verfahrens behandelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aspekte wurden im Umweltbericht und in den Datenblätter sowie den Steckbriefen behandelt. Sie sind unter dem Punkt "Natur/Prüfflächen" in die Abwägung mit eingeflossen.</p> <p>Der Verlauf des Niederschlagswassers und die Erosionsgefahr können erst im Rahmen des BImSch-Verfahrens behandelt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt keinen Grund für eine Neubewertung. Die Gesichtspunkte, die auf der Ebene des FNP-Verfahrens in Abstimmung mit den Behörden geprüft werden müssen, wurden bereits berücksichtigt und entsprechend in den Datenblättern bzw. den Steckbriefen zum Umweltbericht dargestellt.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 1. Bürger- initiative		<p>Bedenken bzgl. Artenschutz. Hinweis, dass für eine sachgerechte Abwägung eine vollständige Erhebung aller Arten bzw. Gruppen durchgeführt werden muss. Hinweis auf das Vorkommen von Rotmilanen, verschiedenen Fledermausarten, Bussarden und Waldschnepfen im Planungsgebiet. Hinweis auf Auerhuhnggebiet.</p> <p>Bedenken bzgl. Immobilienwerten. Es wird von der Badenova (Ökostrom Consulting) für die von den WKA betroffenen Außenbereichsobjekten vor und nach dem Bau der Anlagen ein neutrales Wertgutachten gefordert. Hinweis, dass Wertminderungen durch den Verursacher zu entschädigen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung „Fledermäuse“, erstellt von FlNaT, Freiburg, vom Februar 2014, sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, beide erstellt von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, vom Dezember 2016, verwiesen.</p> <p>Eine vertiefende Betrachtung der artenschutzfachlichen Betroffenheit kann erst nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte im BlmSch-Verfahren erfolgen, zumal zu diesem Zeitpunkt auch die zeitliche Nähe von Anlagen-erstellung und Betroffenheit gegeben ist.</p> <p>Der Umfang der artenschutzfachlichen Betrachtung erfolgt in Abstimmung mit der UNB.</p> <p>In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Überprüfung der in der artenschutzfachlichen Untersuchung getroffenen Aussagen im Rahmen des BlmSch-Verfahren zum Zeitpunkt der Erstellung der konkreten Anlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Plangeber sind keine Untersuchungen bekannt, aus denen sich ein erheblicher Einfluss an der Errichtung von WKA auf die Immobilienpreise ableiten lässt.</p> <p>In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass der Bau von Windenergieanlagen i.d.R. nicht die im Grundgesetz vorgesehene Eigentums-garantie verletzt. So schützt Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) die Nutzbarkeit und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit des Eigentums. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes berühren aber i.d.R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten.</p> <p>Die Notwendigkeit von Wertgutachten sind auf Ebene des BlmSch-Verfahrens nach Kenntnis der genauen Anlagestandorte und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Betroffenheit zu klären.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 1. Bürger- initiative		Bedenken bzgl. Brandschutz. Es wird die Anlegung eines Brandschutzweihers auf Kosten der Betreiber gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche persönliche Gefährdung kann erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen eines BlmSch-Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Sofern Gefährdungspotential erkennbar wird, werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechende Sicherheitsauflagen ausgesprochen. Die Notwendigkeit eines Brandschutzweihers ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens zu klären.
		Bedenken bzgl. Wirtschaftlichkeit. Hinweis, dass die in den Unterlagen aufgeführten Windhöffigkeiten weder realistisch noch durch Messergebnisse belegt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage des Teil-FNP ist der Windenergieerlass (WEE) bzw. der Windatlas. Die dargestellten Suchräume haben alle eine Windhöffigkeit von mehr als 6,0 m/s in 140 m Höhe. Im Rahmen des weiteren BlmSch-Verfahrens werden i.d.R. konkrete Windmessungen vorgenommen, die die Genauigkeit der Windhöffigkeit noch weiter konkretisieren.
2. Bürger/in	08.08.2017	Hinweis auf Vorbelastung durch Windkraftanlagen auf „Prechtaler Schanze“ und „Schondelhöhe“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Begründung bzw. den Datenblättern wird verwiesen.
		Hinweis, dass die Gesamtabwägung nicht nachvollziehbar ist. Suchräume werden aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen, „Hohenlochen / Burzbühl“ aber nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich „Hohenlochen / Burzbühl“ ist auch beim RVSO als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen. Aus Gründen des Überlastungsschutzes soll nur eine Talseite mit Windkraftanlagen bebaut werden, weshalb auf die Ausweisung der Konzentrationszonen im Bereich „Katzenkopf / Landeck“ verzichtet wurde. Gleichzeitig ist im Bereich „Hohenlochen / Burzbühl“ eine interkommunale Entwicklung mit den Nachbargemeinden wie Hausach (entsprechend den Anregungen vom WEE und den Behörden) möglich. Es fand im Rahmen des FNP-Verfahrens eine Abwägung verschiedener Standorte statt.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2. Bürger/in		Bedenken bzgl. Beeinträchtigung durch Drehbewegung der Rotoren, Hinderniskennzeichnung und Befeuern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Beeinträchtigung kann erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen eines BImSch-Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Sofern Gefährdungspotential erkennbar wird, werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechende Sicherheitsauflagen ausgesprochen.
		Bedenken bzgl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild wurde im Rahmen des FNP-Verfahrens durch eine Landschaftsbildanalyse und Fotosimulationen behandelt und ist damit Teil der Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgutbetrachtung), die gemäß Windenergieerlass in die Gesamtabwägung (auch einschl. Windhöflichkeit) einfließt. Die Vorgehensweise und Vertiefung der Landschaftsbildanalyse wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (Einschätzungsprärogative).
		Bedenken bzgl. Lärmbelästigung aufgrund des geringen Abstandes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsschutzabstände bzw. Vorsorgeabstände ergeben sich aus der Anwendung der TA Lärm, die, differenziert nach den verschiedenen Baugebieten sowie nach Tag und Nacht, einzuhaltende Richtwerte vorgibt. Als Referenzanlage dient die ENERCON E 82, die eine allgemein anerkannte Anlage darstellt und zum Zeitpunkt der Planaufstellung endvermessen war. Die konkreten Abstände ergeben sich, wie in der Begründung dargelegt, aus den sich aus der konkret gewählten Anlage ergebenden Abständen zu den jeweiligen Nutzungen entsprechend der TA Lärm.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2. Bürger/in		Bedenken bzgl. Tourismus sowie bzgl. Erholung / Westweg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass die bestehenden Windenergieanlagen im Schwarzwald zu einem erheblichen Rückgang im Tourismus geführt haben. Im Allgemeinen wird das Risiko durch Eisabwurf oder Eisabfall in der Umgebung einer Windkraftanlage zu Schaden zu kommen als sehr gering eingestuft. Nach Ansicht der Landesregierung können negative Auswirkungen auf den Wandertourismus nicht angenommen werden. Eine genauere Betrachtung ist im BImSch-Verfahren durchzuführen.
		Hinweis, dass denkmalschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. Hinweis, dass Landmarken auf Hausacher Gemarkung nicht erfasst wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist gängige Praxis nur die Objekte des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, die auf bzw. in unmittelbarer Nähe der Gemarkung liegen, die der FNP umfasst. Vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen wurden keine zu berücksichtigten Objekte außerhalb der Gemarkung der VVG Wolfach-Oberwolfach genannt. Die angesprochenen Landmarken sind in der Landschaftsbildanalyse dargestellt.
		Bedenken bzgl. ausreichender Windhöflichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage des Teil-FNP ist der Windenergieerlass (WEE) bzw. der Windatlas. Die dargestellten Suchräume haben alle eine Windhöflichkeit von mehr als 6,0 m/s in 140 m Höhe. Im Rahmen des weiteren BImSch-Verfahrens werden i.d.R. konkrete Windmessungen vorgenommen, die die Genauigkeit der Windhöflichkeit noch weiter konkretisieren.
		Hinweis, dass Bürger von Hausach (Einbach) nicht angehört wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wurde eine Anhörung der Bürger durchgeführt, zu der auch Hausacher Bürger ihre Anregungen und Bedenken hätten vorführen können. Im Übrigen sind die Unterlagen zum FNP über einen längeren Zeitraum im Internet und somit auch für Hausacher Bürger verfügbar gewesen. Die Stadt Hausach selbst wurde im Rahmen des FNP-Verfahrens angehört.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
3. Bürger/in	16.08.2017	<p>Hinweis, dass ein Windpark am „Lachenberg / Landeck“ geplant wird. Es wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen und diverse Planungen zwecks Zuwegung und Infrastruktur durchgeführt.</p> <p>Hinweis, dass der substanzielle Raum mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen als nicht ausreichend angesehen wird.</p> <p>Forderung, die Suchräume am „Lachenberg / Landeck“ (WOL 2a/2b und OWO 9/10) als Konzentrationszonen in den Teilflächennutzungsplan wiederaufzunehmen.</p> <p>Hinweis, dass die Standorte im Bereich von „Landeck“ und „Lachenberg“ im Vergleich zu den anderen Suchräumen deutlich positiver gesehen werden, als in der Offenlage dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Planungsabsichten sind der VVG derzeit nicht bekannt. Sobald der Teil-FNP förmlich festgestellt ist, können WKA außerhalb von Konzentrationszonen gemäß § 35 BauGB nicht mehr genehmigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beurteilung, ob der substanzielle Beitrag erfüllt ist, obliegt der Genehmigungsbehörde. Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit Schreiben vom 11.09.2017 die Einschätzung des Plangebers, dass der Windenergie mit den ausgewiesenen Flächen in substanzieller Weise Raum verschafft wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abwägung hat sich die VVG aus Gründen des Überlastungsschutzes für die Ausweisung von Konzentrationszonen auf nur einer Talseite ausgesprochen. Daher wurden die betroffenen Suchräume nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtabwägung unterschiedlicher Aspekte hat die VVG eine Ausweisung anderer Flächen als Konzentrationszone beschlossen.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
4. Bürger/in	20.08.2017	<p>Hinweis, auf Vorbelastung durch Windräder auf „Prechtaler Schanze“ und „Schodelhöhe“ Hornberg.</p> <p>Hinweis auf Sorge um Gesundheit (Lärmbelästigung, nächtliche Flugwarnbeleuchtung und damit gefährdete Nachtruhe und Gesundheitsschäden durch permanent gestörten Schlaf). Hinweis, dass auch tagsüber die Erholung durch Unruhe der drehenden Rotoren gestört wird.</p> <p>Forderung von unabhängigen Gutachten bzgl. Auswirkungen von Lärm inkl. Infraschall und nächtliche Befeuerung auf Mensch, Tier und Flora für den Standort „Hohenlochen – Burzbühl“.</p> <p>Frage, warum bei den geplanten Standorten der übliche Vorsorgeabstand von 700 m nicht eingehalten wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Begründung bzw. den Datenblättern wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Gesundheitsamts, Landratsamt Ortenaukreis, bestehen mit Schreiben vom 31.08.2017 keine Bedenken gegen das Verfahren bzw. den Entwurf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Gutachten ist im Rahmen des BImSch-Verfahrens zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsschutzabstände ergeben sich aus der Anwendung der TA Lärm, die, differenziert nach den verschiedenen Baugebieten sowie nach Tag und Nacht, einzuhaltende Richtwerte vorgibt. Der Vorsorgeabstand von 700 m gilt für allgemeine Wohngebiete. Für Dorf-/Mischgebiete und Außenbereichswohnen wird ein Abstand von 400 m angenommen. Windenergieanlagen gehören gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich "privilegiert zulässigen Vorhaben". Das Wohnen im Außenbereich ist dagegen nicht privilegiert. Aus diesem Grund ergeben sich die geringen Immissionsschutzabstände (entsprechend Mischgebieten) gemäß der TA Lärm für das Außenbereichswohnen.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 4. Bürger/in		Hinweis, dass es bzgl. möglicher somatischer und psychischer Langzeit-Folgeschäden durch Infraschall und nächtlicher Befeuerung keine aussagekräftigen Untersuchungen gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Auswirkungen der Infraschallwellen können erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden. Gemäß den Ausführungen der LUBW sind ab 300 m Abstand zur WKA keine Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten. Von Seiten des Gesundheitsamts, Landratsamt Ortenaukreis, bestehen mit Schreiben vom 31.08.2017 keine Bedenken gegen das Verfahren bzw. den Entwurf.
		Hinweis, dass "Verspargelung" Auswirkungen auf den Tourismus und die Kulturlandschaft (Erholungswald) haben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass die bestehenden Windenergieanlagen im Schwarzwald zu einem nennenswerten bzw. erheblichen Rückgang im Tourismus geführt haben. Die Absicht der Verwaltungsgemeinschaft, die Anlage an windhöffigen Bereichen zu bündeln, soll dazu beitragen, das Landschaftsbild des Verwaltungsraums bestmöglich zu schonen. Im Allgemeinen wird das Risiko, durch Eisabwurf oder Eisabfall in der Umgebung einer Windkraftanlage zu Schaden zu kommen, als sehr gering eingestuft. Nach Ansicht der Landesregierung können negative Auswirkungen auf den Wandertourismus nicht angenommen werden. Eine genauere Betrachtung ist im BImSch-Verfahren durchzuführen.
		Bedenken bzgl. Stromspeichermöglichkeiten und Unwirtschaftlichkeit des schnellen Windkraftausbaus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage des Teil-FNP ist der Windenergieerlass (WEE) bzw. der Windatlas. Die dargestellten Suchräume haben alle eine Windhöffigkeit von mehr als 6,0 m/s in 140 m Höhe. Im Rahmen des weiteren BImSch-Verfahrens werden i.d.R. konkrete Windmessungen vorgenommen, die die Genauigkeit der Windhöffigkeit noch weiter konkretisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Folgeprobleme des Windkraftausbaus, wie die Stromspeichermöglichkeiten, nicht Aspekt der Planung sind und dass der Planungsträger keinen Einfluss darauf hat. Der Auftrag der Planungsträger besteht darin, für den Windkraftausbau substantiellen Raum zu schaffen.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 4. Bürger/in		<p>Bedenken bzgl. unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zuwegung und möglichen Folgen für Wald, Tierwelt, Landschaft und Tourismus.</p> <p>Bedenken, dass Artenschutz in mehrfacher Hinsicht gefährdet ist. Hinweis auf das Vorkommen von Rotmilanen, Fledermäusen, Falken und Auerhuhngebiet.</p> <p>Bedenken bzgl. Wirtschaftlichkeit und zu geringer Windhöflichkeit. Hinweis auf Problematik, dass Anlagen im Windschatten des „Brandenkopfes“ stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Zuwegung ist nicht Teil der FNP-Verfahrens. Der Flächenverbrauch durch die Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig und kann daher erst im BlmSch-Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des BlmSch-Verfahrens ökologische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, sowie ein forstrechtlicher Ausgleich stattfindet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung „Fledermäuse“, erstellt von FlNaT, Freiburg, vom Februar 2014, sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, beide erstellt von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, vom Dezember 2016, verwiesen.</p> <p>Eine vertiefende Betrachtung der artenschutzfachlichen Betroffenheit kann erst nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte im BlmSch-Verfahren erfolgen, zumal zu diesem Zeitpunkt auch die zeitliche Nähe von Anlagenerstellung und Betroffenheit gegeben ist.</p> <p>Der Umfang der artenschutzfachlichen Betrachtung erfolgt in Abstimmung mit der UNB.</p> <p>In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Überprüfung der in der artenschutzfachlichen Untersuchung getroffenen Aussagen im Rahmen des BlmSch-Verfahren zum Zeitpunkt der Erstellung der konkreten Anlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundlage des Teil-FNP ist der Windenergieerlass (WEE) bzw. der Windatlas. Die dargestellten Suchräume haben alle eine Windhöflichkeit von mehr als 6,0 m/s in 140 m Höhe.</p> <p>Im Rahmen des weiteren BlmSch-Verfahrens werden i.d.R. konkrete Windmessungen vorgenommen, die die Genauigkeit der Windhöflichkeit noch weiter konkretisieren.</p>

Bürger/in	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 4. Bürger/in		Bedenken bzgl. Zerstörung der Landschaft (Naturschutz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild wurde im Rahmen des FNP-Verfahrens durch eine Landschaftsbildanalyse und Fotosimulationen behandelt und ist damit Teil der Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgutbetrachtung), die gemäß Windenergieerlass in die Gesamtabwägung (auch einschl. Windhöflichkeit) einfließt. Die Vorgehensweise und Vertiefung der Landschaftsbildanalyse wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (Einschätzungsprärogative).
		Bedenken bzgl. Beeinträchtigung des Tourismus insbesondere des Westweges.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass die bestehenden Windenergieanlagen im Schwarzwald zu einem nennenswerten bzw. erheblichen Rückgang im Tourismus geführt haben. Im Allgemeinen wird das Risiko durch Eisabwurf oder Eisabfall in der Umgebung einer Windkraftanlage zu Schaden zu kommen, als sehr gering eingestuft. Nach Ansicht der Landesregierung können negative Auswirkungen auf den Wandertourismus nicht angenommen werden. Eine genauere Betrachtung ist im BImSch-Verfahren durchzuführen.
		Kritik, dass Öffentlichkeit kaum mit einbezogen wurde und keine Informationsveranstaltungen auf Hausacher Seite durchgeführt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es fand in der VVG eine Bürgerbeteiligung weit über das erforderliche Maß des BauGB statt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vor der Offenlage im Internet verfügbar waren und sich jeder Bürger so informieren konnte.
		Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfordernis einer UVP kann erst im Rahmen des BImSch-Verfahrens nach Kenntnis der Anlagenzahl beurteilt werden. Eine Vielzahl der Aspekte der UVP sind in den Umweltbericht bzw. die artenschutzfachliche Prüfung eingeflossen. In Abstimmung mit der UNB und der Höheren Naturschutzbehörde ist eine vertiefende Betrachtung auf der Ebene des FNP nicht erforderlich.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
5. Bürger/in	22.08.2017	<p>Hinweis, dass dieses Schreiben als Ergänzung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative gesehen wird.</p> <p>Bedenken bzgl. gesundheitlicher Risiken und Gefahren für Mensch und Tier (Infraschall und dessen gesundheitliche Auswirkungen, Lärmbelästigung, Befeuern, Eisabwurf).</p> <p>Bedenken, dass festgelegte Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen ignoriert oder willkürlich neu definiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der Infraschallwellen können erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.</p> <p>Eine mögliche persönliche Gefährdung kann erst nach Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen eines BImSch-Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Sofern Gefährdungspotential erkennbar wird, werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechende Sicherheitsauflagen ausgesprochen.</p> <p>Gemäß den Ausführungen der LUBW sind ab 300 m Abstand zur WKA keine Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten. Von Seiten des Gesundheitsamts, Landratsamt Ortenaukreis, bestehen mit Schreiben vom 31.08.2017 keine Bedenken gegen das Verfahren bzw. den Entwurf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Immissionsschutzabstände ergeben sich aus der Anwendung der TA Lärm, die, differenziert nach den verschiedenen Baugebieten sowie nach Tag und Nacht, einzuhaltende Richtwerte vorgibt.</p> <p>Als Referenzanlage dient die ENERCON E 82, die eine allgemein anerkannte Anlage darstellt und zum Zeitpunkt der Planaufstellung endvermessen war. Die konkreten Abstände ergeben sich, wie in der Begründung dargelegt, aus den sich aus der konkret gewählten Anlage ergebenden Abständen zu den jeweiligen Nutzungen entsprechend der TA Lärm.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 5. Bürger/in		Bedenken bzgl. mangelhaftem Artenschutz.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse, erstellt von Fl-naT, Freiburg, vom Februar 2014, sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, beide erstellt von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, vom Dezember 2016, verwiesen.</p> <p>Eine vertiefende Betrachtung der artenschutzfachlichen Betroffenheit kann erst nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte im BlmSch-Verfahren erfolgen, zumal zu diesem Zeitpunkt auch die zeitliche Nähe von Anlagen-erstellung und Betroffenheit gegeben ist.</p> <p>Der Umfang der artenschutzfachlichen Betrachtung erfolgt in Abstimmung mit der UNB.</p> <p>In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Überprüfung der in der artenschutzfachlichen Untersuchung getroffenen Aussagen im Rahmen des BlmSch-Verfahren zum Zeitpunkt der Erstellung der konkreten Anlagen.</p>
		Hinweis auf alte Bergwerksstollen im gesamten Bergrücken von „Hohenlochen“ bis zum Hintertal-Einbach.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
		Hinweis, dass nicht geklärt ist, ob die Windkraftanlagen auch starken Orkanen trotzen können und erbebensicher gebaut sind.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windkraftanlagen am „Brandenkopf“ wurden 1997 und 2002 in Betrieb genommen. Seitdem haben sie alle Stürme (insbesondere den Sturm „Lothar“ 1999) überstanden. In der Regel sind WKA darauf ausgerichtet, Windgeschwindigkeit von bis zu 250 m/s auszuhalten.</p> <p>Erdbebenereignisse erscheinen im Bereich der geplanten Windkraftanlagen als sehr unwahrscheinlich. Das Gebiet der VVG liegt in der am schwächste eingestuften Erdbebenzone I.</p> <p>Weder vom Regierungspräsidium Freiburg noch vom Landratsamt Ortenaukreis wurden diesbezüglich Bedenken geäußert.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
6. Bürger	07.03.2018	(verspätet eingegangene Stellungnahme) Verweis auf Stellungnahme vom 04.01.2018 durch andere Person.	Wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend entsprechend beachtet.
	04.01.2018	Hinweis darauf, dass die Landschaftsplanung nicht fortgeschrieben wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der allgemeinen Vorgehensweise bei der Aufstellung eines Teil-FNP „Windenergie“ werden die landschaftsplanerischen Aspekte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bei der Bearbeitung des Umweltberichtes bzw. der Landschaftsbildanalyse behandelt. Dies entspricht der im WEE unter Punkt 3.2.4 dargestellten Vorgehensweise zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
		Hinweis auf fehlende kleinräumige Betrachtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verwendeten Daten, u.a. die des Landschaftsrahmenplanes des Regionalverbandes erfolgte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Ergänzt wurden diese durch die Gemarkung der Gemeinden betreffende bzw. angrenzende Daten wie Schutzgebiete Landmarken u.a.. Die Darstellung erfolgt der Übersicht wegen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde im Maßstab 1:25.000.
		Hinweis auf zu kurzreichende Einstufung der Wirkzone (nur bis 5 km) entsprechend heutiger Anlagengröße, mit der Folge zu gering ermittelter Konfliktintensitäten in der Risikoanalyse (mind. 10 km Umfeld, in bestimmten Blickrichtungen bis 20 km, wie es selbst in der Regionalplanung vorgekommen wurde. Die Sachverhaltsermittlung hat im Blick auf den Tatbestand (Eingriff in Natur und Landschaft) zu erfolgen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verwendeten Wirkzonen bis 1,5 sowie bis 5 km erfolgte auf der Grundlage der Einschätzungsprärogative der Hinweise der LUBW 2013 in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Darüber hinausgehende Einflüsse wie Landmarken wurden im Rahmen der Landschaftsbildanalyse beachtet. Die Regionalplanung hat bei ihrer Vorgehensweise eine großräumigere Betrachtung zugrunde gelegt als die kommunale Planung. Die Behandlung erfolgte im Rahmen der Landschaftsbildanalyse und ist in den Umweltbericht (u.a. beim Schutzgut Landschaft) entsprechend eingeflossen.

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 6. Bürger		<p>Hinweis auf unzureichende Visualisierungen, die der Öffentlichkeit keine realistische Einschätzung ihrer Betroffenheiten ermöglichen. Auch Hinweis auf Brennweite und auf die Aufmerksamkeit durch die Drehbewegung der WKA.</p> <p>Hinweis darauf, dass die mögliche Größenentwicklung von WKAs im Gültigkeitszeitraum des FNP (in 15 Jahren bis 300 m) nicht erfasst und bewertet wurden, zumal keine Höhenbegrenzung der Anlagen vorgesehen sind.</p> <p>Hinweis darauf, dass die Betroffenheit des Naturparkes nicht thematisiert wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fotosimulationen, die von der dem mit der Erstellung von Visualisierungen und dem Bau von WKA erfahrenen Büro Windkraft Schonach und nicht von der Fa. Ökostrom Consulting erstellt wurden, entsprechen den allgemeinen Anforderungen an Visualisierungen einschl. der entsprechenden Brennweite. Die Drehbewegung der WKA mit zu visualisieren wurde in keiner Vorabklärung mit den Fachbehörden bzw. nicht im Rahmen der Anhörung vorgebracht.</p> <p>Die Fotostandorte wurden von der jeweiligen Gemeinde unter dem Aspekt von prägnanten Standorten im Gemeindegebiet ausgewählt. Die Anzahl der i.d.R. erforderlichen Fotosimulationen wurde mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Standorte, Blickrichtung sowie die unter dem Aspekt der Realisierbarkeit ausgewählten möglichen WKA sind bei den jeweiligen Konzentrationszonen in einer Karte dargestellt, die Bestandteil der Landschaftsbildanalyse ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für die Fotosimulation verwendeten WKAs (Enercon E 115) mit einer Gesamthöhe von ca. 207 m entsprechen den derzeit und auf absehbare Zeit verwendeten WKAs. Wesentlich höhere Anlagen mit ca. 300 m Gesamthöhe sind entsprechend der aktuellen Entwicklung nicht erkennbar. Sollte dies dennoch der Fall sein und sich dadurch andere Einschätzungen ergeben, so besteht dann die Möglichkeit der Änderung des Teil-FNP.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage der Konzentrationszonen im Naturpark wurde in den Datenblättern bzw. den Steckbriefen entsprechend aufgeführt und ist somit Teil der Gesamtabwägung. Von der betroffenen Behörde, der UNB beim LRA wurden keine diesbezüglichen Bedenken vorgebracht, zumal die Lage in Naturpark ein Abwägungskriterium darstellt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der WKA im Schwarzwald im Naturpark liegt.</p>

Bürger/in	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 6. Bürger		Hinweis darauf, dass die Ferien und Naherholungsfunktion innerhalb des Naturparks nicht bewertet wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Naturparkverordnung ist unter § 3 (Zweck des Naturparks) ausgeführt, dass „die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung untereinander abzustimmen“ sind. Die Gemeinden bzw. die VVG haben diese Abwägung vorgenommen und haben der Möglichkeit des Einsatzes von Windkraft als erneuerbarer Energie im Bereich der windhöffigen bzw. wirtschaftlichen Konzentrationszonen den Vorrang gegeben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erholungsfunktion in das Schutzgut „Landschaft / Erholungsvorsorge“ des Umweltberichtes eingeflossen ist.
		Hinweis darauf, dass die landesweite Bewertung der landschaftsästhetischen Qualität der LUBW durch die Uni Stuttgart von 2014 keine Berücksichtigung fand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise zur Erstellung des Teil-FNP hat als Grundlage den WEE sowie die Hinweise der LUBW von 2012 und 2013. Laut diesen ist eine Berücksichtigung der Untersuchung der Uni Stuttgart zur landschaftsästhetischen Qualität nicht vorgesehen. Auch gibt es keine entsprechenden sonstigen Anweisungen der betroffenen Ministerien des Landes. Zudem würde es nach Ansicht des Plangebers nur ein weiches Kriterium darstellen, das entsprechend in die Abwägung einfließen würde. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis dieser Untersuchungen insbesondere das Kartenmaterial nicht öffentlich zugänglich ist.
		Hinweis darauf, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept stellt die Kriterien und Betroffenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes einschl. der Lage in Schutzgebieten dar. Sofern es sich um weiche Kriterien handelt, sind diese gemäß WEE (Punkt 3.2.1) Teil der Abwägung und können mit der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Dabei ist auch das besondere öffentliche Interesse des Ausbaus der Windenergienutzung zu beachten (Punkt 1.1)

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 6. Bürger		<p>Hinweis darauf, dass zur Überwindung des hohen Stellenwertes der Landschaft als öffentlicher Belang wird zugunsten der Windenergie in der Abwägung ausgeführt, dass diese einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur regionalen Energieversorgung leiste. Dem ist entgegenzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine CO2-Einsparung durch WKA ist nicht nachweisbar - Der gesamte Kohlekraftwerkspark ist als Backup-Lösung einsetzbar zu halten - In dem seit 2017 laufenden Ausschreibungsverfahren waren Windkraftprojekte in Baden-Württemberg nicht konkurrenzfähig - Die Region Schwarzwald-Oberrhein ist weitgehend durch Strom aus regenerativer Wasserkraft versorgt, ohne dass es Versorgungslücken durch Windflauten gibt <p>Zusammenfassend wird ausgeführt, dass eine rechtssichere Abwägung zugunsten der Windenergie nach allen aufgeführten Punkten im vorliegenden Fall als höchst unwahrscheinlich erscheint, insbesondere wegen des Fehlens eines aktuell fortgeschriebenen Landschaftsplanes als Abwägungsgrundlage.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Themen nicht Aspekte der kommunalen FNP-Planung sind und dass insbesondere der Planungsträger keinen Einfluss darauf hat. Der Auftrag des Planungsträgers besteht gemäß WEE (Punkt 3.2.2.1) vielmehr darin, für den Windkraftausbau substanziellen Raum zu schaffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die zuvor dargestellte Abwägung insbesondere zum Punkt Landschaftsplan wird verwiesen, der gemäß den Ausführungen des WEE nicht erforderlich ist, bzw. dessen Belange im Rahmen eines Umweltberichtes bearbeitet werden können.</p>

<i>Bürger/in</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 6. Bürger			Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen im Bereich der VVG im fast vollständiger Übereinstimmung und somit auch im Einklang mit den raumordnerischen Zielen durch die Ausweisung von Vorranggebieten durch den Regionalverband Südl. Oberrhein in dessen rechtswirksamen Planung vom Februar 2018 stehen. So steht in der Methodendokumentation zum Regionalplan Windenergie des RVSO: „Um der regionalplanerischen Festlegung (Ziel der Raumordnung) zu entsprechen, darf auf Ebene der kommunalen Windenergie-Planung kein Ausschluss von Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete erwirkt werden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind von den kommunalen Planungsträgern grundsätzlich in eine Konzentrationszonen-darstellung aufzunehmen“.

Zusammengestellt: Freiburg, den 06.02.2018 (ergänzt 14.03.2018) HOF/GRE

PLANUNGSBÜRO FISCHER